OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-680019/10/ZO

Datum:

Linz, 11. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Dr. K-H K, vertreten durch RA Mag. K F, vom 11.8.2016 wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch dem Magistrat der Stadt Linz zurechenbare Organe, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Stadt Linz (Verfahrenspartei Bürgermeister der Stadt Linz) den notwendigen Verfahrensaufwand in Höhe von 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 11.8.2016 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Abnahme privater Verkehrsschilder und Anbringung von Verkehrszeichen auf dem privaten Vorplatz des Hauses L, T x eingebracht. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Schreiben vom 25.8.2016, Zl. 15702/2014 den bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und zum Vorbringen eine Gegenschrift erstattet.

Diese Stellungnahmen wurden dem Vertreter des Bf mit Schreiben vom 28.9.2016 zur Kenntnis gebracht, dieser hat nach mehreren Fristerstreckungsersuchen mit Schreiben vom 30.6.2017 die Beschwerde zurückgezogen. Das Verfahren war daher gemäß § 31 VwGVG mittels Beschluss einzustellen.

Zu II.:
Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde ist die belangte Behörde als obsiegende Partei anzusehen, weshalb der Beschwerdeführer verpflichtet ist, ihrem Rechtsträger binnen zwei Wochen die entsprechend der VwG-Aufwandersatzverordnung zustehenden Aufwendungen (Vorlageaufwand 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand 368,80 Euro) zu bezahlen.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da – abgesehen von der Kostenfrage - keine Rechtsfrage zu beurteilen war. Der Kostenentscheidung kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu und sie weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl